

**I. Information der easybank AG
ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion
– Fassung Jänner 2014**

**Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz
(ZaDiG)**

1. easybank AG, kurz: easybank

1.1. Bankdaten
easybank AG
Quellenstraße 51-55, 1100 Wien
Internet: <http://www.easybank.at>
E-Mail: easy@easybank.at
Telefonnummer: +43 (0)5 70 05-906
Fax: +43 (0)5 70 05-990

- BIC (SWIFT-Code): EASYATW1
- UID-Nummer: ATU41671801
- DVR-Nummer: 0871869
- Allgemeiner Gerichtsstand: Handelsgericht Wien
- Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- Firmenbuchnummer: FN 150466z
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA) Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
- Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Sektion Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

1.2. Konzession

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien hat der easybank eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die easybank unter anderem berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen.

2. Zahlungsdienste der easybank im Rahmen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion

Die ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion (im Folgenden Karte) ist eine Mitgliedskarte des ÖAMTC, welche auch als Prepaid Zahlungskarte weltweit verwendet werden kann. Die easybank ist Ausgeberin der Karte. Für die Nutzung der Karte ist ein ausreichendes Ladeguthaben Voraussetzung. Die Beladung erfolgt durch Bareinzahlung oder Überweisung auf das dem Karteninhaber (im Folgenden KI) bekannt gegebene Prepaidkonto und steht spätestens ab dem dem Zahlungseingang folgenden Bankwerktag zur Verfügung (= Ladeguthaben der Karte). Die Karte kann für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen und zum Bezug von Bargeld genutzt werden. Der Bezug dieser Waren und Dienstleistungen kann sowohl im realen täglichen Geschäftsleben als auch bei Geschäften, die über Internet zustande kommen, erfolgen. Der Bezug von Bargeld kann bei bestimmten berechtigten Banken und bei speziell dafür gekennzeichneten Geldausgabeautomaten durchgeführt werden. Die Verwendung der Karte an Selbstbedienungsgaräten ist nur dann möglich, wenn diese mit einer Online-Schnittstelle ausgestattet sind. Die Durchführung der Zahlungen erfolgt mit Karte und persönlicher Identifikationsnummer (=PIN), Karte und Unterschrift oder Karte und Kartenprüfnummer (auf der Karte angedruckt) oder Karte und Verified by Visa im Internet oder – wenn die Karte mit dieser Funktion ausgestattet ist – durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des Vertragsunternehmens („Kontaktloses Zahlen“). Mit der Anweisung des Karteninhabers (das ist z.B. die Unterschrift am Leistungsbeleg beim Vertragsunternehmen) wird der Zahlungsauftrag an den Kartenherausgeber erteilt. Die vom KI angewiesenen oder abgehobenen Beträge, sowie die vereinbarten Entgelte werden von der easybank vom Ladeguthaben der Karte abgebogen.

3. Kommunikation mit der easybank

Sprache: Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit der Karte bedient sich die easybank der deutschen Sprache. Kommunikationsmöglichkeiten: Dem Kunden stehen während der Öffnungszeiten der easybank die unter Punkt 1.1 Bankdaten genannten Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme (Telefon, E-Mail, Fax, Post) mit der easybank offen.

Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen: Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der easybank und ihren Kunden werden – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich oder elektronisch (insbesondere über den elektronischen Kontoauszug bzw. über eine Postfachnachricht im electronic banking) abgewickelt.

4. Beschwerden

Die easybank bemüht sich selbstverständlich, die Kunden hinsichtlich aller Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Prepaid Kartengeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die easybank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu

diesem Zweck können sich die Kunden über die oben genannten Kommunikationsmöglichkeiten an die easybank wenden.

Ferner hat der Kunde die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien zu wenden bzw. die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien damit zu befassen. Für die Entscheidung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der easybank ist das Handelsgericht Wien.

5. Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion

Weitere Informationen gem § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sind in den Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion enthalten.

Insbesondere enthalten die Bedingungen Informationen über:

- Wechselkurse und Entgelte (Punkt II.6.4., 7.2., 7.4., 13.4., 14., 19. und 20.)
- Anzeigepflichten des Karteninhabers (Punkt II. 11.2.)
- Sperre (Punkt II. 12.)
- Rügeobliegenheit und Haftung des Karteninhabers (Punkt II. 11.3.)
- Vertragsdauer und Beendigung des Prepaidkartenvertrages (Punkt II. 4.)
- Änderung der Bedingungen ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion (Punkt II. 16.)
- Verwendung der Karte (Punkt II. 5., 7. und 8.)

Informationen gemäß §§ 5, 7 und 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG) und § 19 E-Geld

1. Beschreibung des Unternehmens

- Name und Anschrift: easybank AG (im Folgenden easybank), Quellenstrasse 51–55, 1100 Wien
- Hauptgeschäftstätigkeit: Bankgeschäfte im Sinne des §1 BWG, insbesondere die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft) und die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Prepaidkarten.
- Firmenbuchnummer/Firmenbuchgericht: FN 150466z, Handelsgericht Wien
- zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

2. Beschreibung der Finanzdienstleistung

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Die ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion (im Folgenden Karte) ist eine von der easybank ausgegebene VISA Affinity-Card für ÖAMTC Mitglieder. Das VISA Prepaidkarten-Service ist ein weltweit verbreitetes System für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, welche mit Zugangsinstrumenten (Prepaidkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, E-/M-Commerce-Transaktionen und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden vom Ladeguthaben der Karte abgebucht. Für die Nutzung der Karte ist ein ausreichendes Ladeguthaben der Karte Voraussetzung. Die Beladung erfolgt durch Bareinzahlung oder Überweisung auf das dem Karteninhaber (im Folgenden KI) bekannt gegebene Prepaidkonto und steht spätestens ab dem dem Zahlungseingang folgenden Bankwerktag zur Verfügung. Electronic banking ist eine kostenlose Serviceleistung im Internet. Der KI erhält postalisch nach seiner Anmeldung zu diesem Service die Zugangsdaten für sein electronic banking. Der KI kann im electronic banking nach elektronischer Identifizierung und Autorisierung die easybank mit der Durchführung von Aufträgen betrauen, Kontoabfragen tätigen (insbesondere Kartenumsätze und Kartentransaktionen einsehen) sowie Erklärungen abgeben.

Der elektronische Kontoauszug ist eine kostenlose Serviceleistung im Internet, die die Anmeldung zum electronic banking voraussetzt. Dem KI werden Kontoauszüge periodisch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

3. Gesamtpreis, den der KI für die Finanzdienstleistung schuldet

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Entgelte:

- Jahresentgelt laut Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion
- sowie die restlichen Entgelte gemäß dem Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion.
- Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung: Alle Entgelte insbesondere das jährliche Kartentgelt und andere Entgelte, wie auch diejenigen Beträge welche die easybank für den KI in Erfüllung des Kartenvertrages

aufzuwenden hatte, werden vom Ladeguthaben der Karte abgebucht.

- Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.
- Das electronic banking sowie das Service elektronischer Kontoauszug sind kostenlos.
- Änderungen der Entgelte oder Änderungen des Leistungsumfanges werden zwischen der easybank und dem KI vereinbart (Punkt II.20).

4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG

- Der KI ist gemäß § 8 FernFinG berechtigt, vom geschlossenen Prepaidkartenvertrag, von der Vereinbarung über das electronic banking, sowie der Vereinbarung über den elektronischen Kontoauszug jeweils binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Ein Rücktritt von der Vereinbarung über das electronic banking oder über den elektronischen Kontoauszug ohne gleichzeitigen Rücktritt vom Prepaidkartenvertrag (also der Lösung der Geschäftsverbindung) ist nicht möglich. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Karte an den KI durch die easybank gilt. Für die Vereinbarung über das electronic banking sowie den elektronischen Kontoauszug gilt die Zustellung der Zugangsdaten zum electronic banking durch die easybank an den KI als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- Sollte der KI von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist sein Rücktritt gegenüber der easybank AG, Quellenstrasse 51–55, 1100 Wien, ausdrücklich schriftlich zu erklären.

Sollte der KI von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von ihm abgeschlossene Prepaidkartenvertrag bzw. gelten die in diesem Punkt aufgezählten, vom KI zusätzlich abgeschlossenen Vereinbarungen als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- Die easybank weist ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des KI begonnen werden darf. In diesem Fall ist die easybank berechtigt, für Leistungen, die die easybank vor Ablauf der dem KI gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwändersätze zu verlangen.

5. Beendigung

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich oder mittels Telekommunikation (insbesondere mittels Telefax, Datenübertragung, oder über das Internet) zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der ÖAMTC Clubmitgliedschaft die entwertete Karte an die easybank zurückzusenden. Wenn zu diesem Zeitpunkt nach Abzug der angefallenen Entgelte noch ein Ladeguthaben auf dem Prepaidkonto vorhanden ist, ist vom KI die Überweisung des Ladeguthabens zu Gunsten des Referenzkontos zu beauftragen. Die easybank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Bonität oder bei Zahlungsverzug des KI und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, sowie dann, wenn der KI einer Änderung dieser Prepaidkartenbedingungen widerspricht, ist die easybank berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (VU) einziehen zu lassen.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dem Prepaidkartenvertrag sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der easybank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

7. Informationen gemäß den §§ 5 und 8 des FernFinG sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden dem KI in deutscher Sprache mitgeteilt. Die easybank wird während der Laufzeit des Vertrages die Kommunikation mit dem KI in deutscher Sprache führen.

8. Information über Rechtsbehelfe gemäß § 5 Abs 1 Z 4 FernFinG

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien eingerichtet. Der KI hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung

des Sachverhaltes und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

II. Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion (Prepaidkartenbedingungen ÖAMTC) – Fassung Jänner 2014

1. Vertragsabschluss

Der Prepaidkartenvertrag kommt durch Zustellung der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion (im Folgenden Karte) durch die easybank AG (im Folgenden easybank) an den Antragsteller (nur natürliche Personen) zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Ist die Zusendung der Karte mit dem Prepaidkarteninhaber (im Folgenden KI) vereinbart, ist die easybank berechtigt, diese an den KI an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse zu versenden. Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Prepaidkartenantrag zu unterzeichnen.

Die persönliche Identifikationsnummer (im Folgenden PIN) wird jedem KI postalisch getrennt von der Karte übermittelt sofern eine Zusendung mit dem KI vereinbart ist. Nachdem der KI das Kuvert geöffnet und die PIN zur Kenntnis genommen hat, ist die mit dem Kuvert übermittelte Aufzeichnung der PIN zu vernichten.

Für die Karte wird von der easybank zu Abwicklungszwecken ein der Karte zugeordnetes und als Sichteinlage im Sinne des BWG geführtes Prepaidkonto angelegt, das nicht dem Zahlungsverkehr dient. Dieses Konto wird auf Guthabenbasis geführt und nicht verzinst. Es dient als Konto für die Buchung von über die Karte abgewickelten Zahlungstransaktionen. Der KI wird in einer mit dem KI vereinbarten Form über die IBAN des Prepaidkontos informiert.

2. Mitteilungen

Alle Erklärungen und Aufträge des KI an die easybank sind – soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist – schriftlich abzugeben. Die easybank ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax, Datenübertragung oder über das Internet) erteilten Aufträge durchzuführen und die ihr auf derartige Weise zugekommenen Erklärungen entgegenzunehmen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist easybank bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der KI mit ihr vereinbart hat.

3. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der easybank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

4. Vertragsdauer und Beendigung

4.1. Vertragsdauer: Der Prepaidkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist an eine aufrechte ÖAMTC Mitgliedschaft gebunden. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.

4.2. Erneuerung der Karte: Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, so stellt easybank ihm eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode aus. Hat der KI bei Vertragsabschluss das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird nach Vollendung des 24. Lebensjahres die bestehende Karte durch eine neue Karte ersetzt. Die alte Karte und PIN verlieren ihre Gültigkeit. Ab Erhalt der neuen Karte, der der neuen Karte zugeordneten PIN und dem neuen Prepaidkonto sind ausschließlich die neue Karte, der der Karte zugehörige PIN und das neue Prepaidkonto für Zahlungen zu verwenden. Das noch vorhandene Ladeguthaben steht auf dem neuen Prepaidkonto zur Verfügung.

4.3. Beendigung

4.3.1. Auflösung durch den KI: Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Karte an die easybank zurückzusenden. Wenn der KI die Karte nicht der easybank gesperrt, wird die Karte von der easybank gesperrt. Wenn zu diesem Zeitpunkt nach Abzug der angefallenen Entgelte noch ein Ladeguthaben auf dem Prepaidkonto vorhanden ist, ist vom KI die Überweisung des Ladeguthabens zu Gunsten des Referenzkontos zu beauftragen. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer

sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der easybank vorgeschlagenen Änderung der Prepaidkartenbedingungen ÖAMTC (Punkt 16.3.) bleiben unberührt.

4.3.2. Auflösung durch die easybank: Die easybank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

Die easybank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (im Folgenden VU) der Kreditkartenorganisation einziehen zu lassen. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (Punkt 16.) und dieser die Annahme ablehnt. Die Kündigung erfolgt in Papierform. Sie kann auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen, sofern dies mit dem KI vereinbart wurde.

Wenn zu diesem Zeitpunkt nach Abzug der angefallenen Entgelte noch ein Ladeguthaben auf dem Prepaidkonto vorhanden ist, ist vom KI die Überweisung des Ladeguthabens zu Gunsten des Referenzkontos zu beauftragen.

4.3.3. Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Jahresentgelt) erstattet die easybank anteilmäßig.

4.3.4. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die Karte und/oder die PIN zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit VU abzuschließen.

5. Rechte des Prepaidkarteninhabers

Die Karte berechtigt den KI

5.1. von VU der Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen und die Zahlung mittels Karte zu leisten. Unter der Vorlage der Karte versteht man zum Beispiel das Einstecken der Karte in ein Zahlungsterminal des VU oder – wenn die Karte mit der Funktion „Kontaktloses Zahlen“ ausgestattet ist – das bloße Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU. Die Karte ist dann mit dieser Funktion ausgestattet, wenn das Symbol für „Kontaktloses Zahlen“ auf der Karte angebracht ist. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der im Punkt 22.1. festgehalten ist.

5.2. von VU ohne Vorlage der Karte unter Nennung der Kartendaten deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) zu beziehen und die Zahlung zu leisten. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce). Die PIN darf in diesen Fällen nicht genannt werden. Dabei ist Punkt 6.3. auf jeden Fall zu beachten.

5.3. entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen und den getroffenen Vereinbarungen ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeterminalen bezogen werden kann, ist im Punkt 22.1. festgehalten.

5.4. wenn vereinbart, diese für geringfügige Zahlungen zu verwenden, die der KI durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktloses Zahlen“) autorisiert. Kontaktlose Zahlungen verringern das Ladeguthaben am Prepaidkonto. Aus Sicherheitsgründen kann von einem VU auch die Eingabe der PIN verlangt werden. Kontaktlose Zahlungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen pro Zahlung möglich, die dem KI mitgeteilt werden. Sofern der KI über den Höchstbetrag hinausgehende Beträge bezahlen möchte, ist dies durch Vorlage der Karte gemäß Punkt 5.1. möglich.

5.5. Die Karte ermöglicht keine wiederkehrenden Zahlungen (z.B. Daueraufträge, Einziehungsermächtigungen).

6. Pflichten des Prepaidkarteninhabers

6.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

6.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufrecht und
- die Karte gültig ist.

6.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen, die dem Zweck dienen, die Daten des KI und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor der Ausspähung und missbräuchlichen Verwendung durch Dritte zu schützen. Als ein sicheres System gilt derzeit das 3-D Secure Verfahren (Verified by Visa). Im Rahmen des 3-D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger Karteninhaber identifiziert.

Die Registrierung zum 3-D Secure Verfahren ist derzeit kostenlos möglich. Sofern der KI im 3-D Secure Verfahren registriert ist, ist ihm die Verwendung dieses sicheren Verfahrens bei VU, die ebenfalls das 3-D Secure Verfahren anbieten, möglich.

Unabhängig davon, ob das VU das 3-D Secure Verfahren anbietet oder nicht, ist der KI bei der Datenweitergabe dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden.

Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die easybank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird. In diesem Fall wird der KI jedoch die Möglichkeit haben, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das von der easybank zu diesem Zeitpunkt bekannt gegebene sichere System zu registrieren und dieses zu nutzen, sofern das VU dieses System anbietet.

6.4. Der KI ist zur Zahlung des Kartententgeltes verpflichtet. Das Kartentgelt ist einmal jährlich zur Zahlung fällig, wobei das erste Entgelt innerhalb von 2 Monaten ab Vertragsabschluss vorgeschrieben wird und die Folgeentgelte jeweils im selben Monat des Folgejahres, in dem die erste Vorschreibung erfolgte, verrechnet werden. Die Höhe des Kartententgeltes ist im Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion festgehalten.

7. Beladung und Entladung

7.1. Der KI ist jederzeit berechtigt das Ladeguthaben der Karte durch Einzahlungen oder Überweisungen auf das Prepaidkonto zu erhöhen. Für die Nutzung der Karte ist ein ausreichendes Ladeguthaben Voraussetzung.

7.2. Das geladene Guthaben steht dem KI spätestens an dem dem Zahlungseingang folgenden Bankwerktag zur Verfügung. Das Ladeentgelt wird beim Aufladevorgang in Abzug gebracht und der um das Ladeentgelt verringerte Betrag dem Prepaidkonto gutgeschrieben. Das maximale Ladeguthaben wird mit dem KI vereinbart.

7.3 Die easybank behält sich vor, die Entgeltentnahme von Einzahlungen abzulehnen, insbesondere wenn durch die Gutschrift das maximale Ladeguthaben überschritten würde. In diesem Fall wird eine Bareinzahlung abgelehnt bzw. der Überweisungsbetrag gänzlich dem Auftraggeber rücküberwiesen.

7.4. Während der Gültigkeitsdauer der Karte kann der KI eine Überweisung des Ladeguthabens zu Gunsten des Referenzkontos beauftragen. Das Entgelt für die Rücküberweisung des Ladeguthabens wird gem. Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion verrechnet.

7.5. Nach Beendigung des Vertrags ist, wenn zu diesem Zeitpunkt nach Abzug der angefallenen Entgelte noch ein Ladeguthaben auf dem Prepaidkonto vorhanden ist, vom KI die Überweisung des Ladeguthabens zu Gunsten des Referenzkontos zu beauftragen.

8. Anweisung, Blankoanweisungen

8.1. Anweisung: Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, weist er dadurch gleichzeitig die easybank unwiderruflich an, den ihm vom VU in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die easybank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der easybank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

8.2. Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges oder durch Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce), durch Eingabe der PIN oder durch Betätigen der dafür vorgesehenen technischen Einrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals oder durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal („Kontaktloses Zahlen“) erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Falls die Karte mit der Funktion ausgestattet ist, dass die Autorisierung von Anweisungen durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU erfolgen kann („Kontaktloses Zahlen“), so kann aus Sicherheitsgründen jederzeit die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Unterfertigung des Leistungsbelegs und/oder die Eingabe der PIN verlangen. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI die PIN eingegeben wird.

8.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer

Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen der easybank hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

9. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen
Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. Der easybank gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der easybank dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen.

10. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der easybank

10.1. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, trifft die easybank keine Haftung, es sei denn die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der easybank nicht akzeptiert.

10.2. Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die easybank haftet für Schäden, die auf solche von ihr verursachte Störungen zurückgehen

10.3. easybank hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne VU die Karte akzeptieren. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.

11. Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers

11.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere die PIN korrekt einzugeben und alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die PIN geheim zu halten, sowie die PIN und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können (z.B. die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug);
- die Aufzeichnung der PIN auf der Karte;
- die gemeinsame Aufbewahrung der aufgezeichneten PIN mit der Karte;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter.

Bei der Verwendung der PIN ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

11.2. Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der easybank oder der VISA-Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnummern unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen, wobei bei der Anzeige die PIN nicht bekanntgegeben werden darf. Der KI hat die easybank, oder die Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnummern weiters vom Abhandkommen der PIN, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, die die Kenntnis eines Dritten von der PIN vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

11.3. Zur Erwirkung der Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges durch die easybank hat der KI die easybank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges, der zur Entstehung eines Anspruches geführt hat, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung hievon zu unterrichten (Rügebefreiheit), es sei denn die easybank hat dem KI den jeweilige Kontoauszug nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt.

11.4. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

11.4.1. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der KI der easybank zum Ersatz des gesamten Schadens, der der easybank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß dieser Bedingungen, insbesondere der in Punkt 11.1. und 11.2. aufgeführten Pflichten, herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des KI für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,00 beschränkt.

11.4.2. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten der easybank oder der Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnummern angezeigt hat, so ist Punkt 11.4.1. nicht anzuwenden, es sei denn, der KI hat den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht.

11.5. Eine wiedererlangte verlorene oder gestohlene gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die easybank zu senden.

12. Sperre der Karte

12.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der easybank unter +43 (0)5 70 05-906, oder der VISA Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnummern die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die easybank oder die VISA Kartenorganisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.

12.2. Die easybank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Die easybank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre der Karte von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der easybank verletzen (§ 37 Abs 3 ZaDiG).

12.3. Die VU der Kartenorganisation sind berechtigt, gesperrte Karten im Namen der easybank einzuziehen.

12.4. Wird eine Karte für Zahlungstransaktionen unbrauchbar oder gesperrt, so kann der KI eine Ersatzkarte beantragen. Das auf dem der unbrauchbaren oder gesperrten Karte zugehörigen Prepaidkonto befindliche Ladeguthaben, wird auf das Prepaidkonto der Ersatzkarte übertragen.

13. Transaktionsübersicht, Kontoauszug

13.1. Der KI erhält einmal pro Monat im electronic banking einen Kontoauszug über die mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen, sofern er im vorangegangenen Abrechnungszeitraum Leistungen der Karte in Anspruch genommen hat bzw. das jeweilige VU die Karte belastet hat. Der KI hat Erklärungen der easybank, die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen (z.B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen, Anzeigen über deren Ausführung, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

13.2. Gehen der easybank innerhalb von 2 Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen der easybank, die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen, als genehmigt. Die easybank wird den KI jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information durch einen elektronischen Kontoauszug (Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion für den elektronischen Kontoauszug).

13.3. Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung des Prepaidkontos kann der KI vorbehaltlich seiner anderen Ansprüche eine Berichtigung durch die easybank erwirken, wenn er die easybank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hievon unterrichtet hat.

13.4. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe im Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion bestimmt ist. Die easybank ist berechtigt, für die Bearbeitung von grenzüberschreitenden Kartentransaktionen außerhalb der Europäischen Union und für grenzüberschreitende Kartentransaktionen innerhalb der Europäischen Union, die nicht in Euro erfolgen, dem KI ein Manipulationsentgelt gemäß dem Preisblatt in Rechnung zu stellen. Ob eine Transaktion außerhalb der Europäischen Union vorliegt, entscheidet sich nach dem Standort des VU.

14. Fremdwährung

Die Rechnungslegung durch die easybank (Punkt 13.) erfolgt in EUR. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von der VISA Kartenorganisation gebildeten und über die Internetseite der easybank unter www.easybank.at/prepaidkarten abrufbaren Kurs in EUR umgerechnet.

15. Zahlungsverzug

Kommt der KI einer Zahlungspflicht nicht nach, so ist die easybank berechtigt

- die Karte des KI zu sperren und durch VU der Kreditkartenorganisation einzuziehen zu lassen,

- den Ersatz des durch den Verzug entstandenen notwendigen und zweckmäßigen berechtigten Aufwands, sowie die Leistung der im Preisblatt ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion vereinbarten Entgelte zu verlangen.

16. Änderungen Prepaidkartenbedingungen ÖAMTC

16.1. Änderungen dieser zwischen KI und easybank vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderung an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt 17.) oder schriftlich.

16.2. Die easybank wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die easybank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Prepaidkartenbedingungen ÖAMTC betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Prepaidkartenbedingungen ÖAMTC auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die easybank in der Mitteilung hinweisen.

16.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Prepaidkartenbedingungen ÖAMTC hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die easybank den KI in der Mitteilung hinweisen.

16.4. Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses seine Karte an die easybank zurückzusenden.

17. Elektronisches Postfach (e-Postfach)

Für jeden KI wird im Wege des electronic banking ein individuelles e-Postfach eingerichtet, welches für Mitteilungen und Erklärungen der easybank an den KI dient. Über das Vorhandensein einer derartigen Mitteilung oder Erklärung im e-Postfach wird der KI von der easybank vor dem ersten Öffnen der Mitteilung oder Erklärung mit einem besonderen Hinweis beim Einstieg in das electronic banking aufmerksam gemacht.

18. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

18.1. Der KI ist verpflichtet, der easybank jede Änderung seiner Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Hat der KI seine Adresse geändert, aber diese Änderung der easybank nicht mitgeteilt, gelten schriftliche Erklärungen der easybank als dem KI zugegangen, wenn sie an die letzte vom KI der easybank bekanntgegebene Adresse gesendet wurden.

18.2. Darüber hinaus verpflichtet er sich, der easybank Änderungen seines Namens unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises in vorgeannter Weise unverzüglich anzuzeigen.

18.3. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des KI sind der easybank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

19. Entgelte

Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden, vom KI zu zahlenden Entgelte bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Fassung des Preisblattes der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion, auf das der KI im Prepaidkartenantrag hingewiesen wird und dessen jeweilige Fassung auf der Internetseite der easybank unter www.easybank.at/prepaidkarten abrufbar ist.

20. Änderung der Entgelte und Leistungen

20.1. Änderung der Entgelte
Änderungen der vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem KI von der easybank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Die Zustimmung des KI zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der easybank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein schriftlicher Widerspruch des KI einlangt. Darauf wird die easybank den KI im Änderungsangebot hinweisen. Der KI hat das Recht, den Prepaidkartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die easybank im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem KI von der easybank mitzuteilen. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt 17.) oder schriftlich.

20.1.1. Auf dem in 20.1. vorgesehene Weg dürfen die mit dem KI vereinbarten Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 (VPI) angepasst (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juni jeden Jahres.

Die Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte Kalenderjahr. Sofern noch nie eine Anpassung erfolgt ist, ist als Ausgangsbasis der Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss maßgeblich. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren gegangen.

20.1.2. Sollte die Entwicklung der Lohnkosten gemäß Kollektivvertrag für Angestellte der Banken und Bankiers (Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1) die Entwicklung des VPI übersteigen, kann im Rahmen des Punkt 20.1.1. auch eine dieser abweichenden Entwicklung entsprechenden Änderung angeboten werden, die aber – unter Anrechnung der sich aus Punkt 20.1.1. ergebenden Änderung – das Zweifache einer sich aus der Entwicklung des VPI ergebenden Änderung nicht übersteigen darf. Im Änderungsangebot wird auf eine über die VPI-Entwicklung hinausgehende Änderung der Entgelte besonders hingewiesen.

20.2. Änderungen der vereinbarten Leistungen

20.2.1. Änderungen von der easybank dem KI zu erbringenden Dauerleistungen werden dem KI von der easybank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der easybank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein schriftlicher Widerspruch des KI einlangt. Darauf wird die easybank den KI im Änderungsangebot hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Prepaid-kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die easybank im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem KI von der easybank mitzuteilen. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt 17.) oder schriftlich.

20.2.2. Auf dem in Punkt 20.2.1. vereinbarten Weg dürfen nur Leistungsänderungen vorgenommen werden, die unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten Leistungsänderungen aufgrund der Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs oder der technischen Entwicklung.

21. Rechtswahl und Gerichtsstand

21.1. Es gilt österreichisches Recht.

21.2. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der easybank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

22. Betragsgrenze

22.1	Höchstbetrag gemäß Punkt 5. im In-/Ausland	In Höhe des Ladeguthabens
------	--	---------------------------

Warnhinweise:

1. Möglicherweise verrechnen einzelne VU, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für die in Anspruch genommene Leistung ein Entgelt für die Kartenverwendung. Im Inland ist die Verrechnung eines solchen Entgelts nicht gestattet. easybank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.

2. Insbesondere bei VU im Ausland kann es vorkommen, dass diese die Karte nur dann zur Zahlung akzeptieren, wenn sich der Kartenvorleger zusätzlich identifiziert (z.B. durch Vorlage eines Lichtbildausweises). easybank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen und insbesondere bei Auslandsreisen über zusätzliche Zahlungsmittel zu verfügen.

3. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.

Besondere Hinweise betreffend die Vergünstigung bei Betankungen für Inhaber der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion:

1. Die easybank ist unentgeltlich und daher bis auf Widerruf bemüht, dem KI die Möglichkeit zu schaffen, bei von easybank ausgewählten, auf der Internetseite www.easybank.at/tankbonus einzeln bezeichneten Tankstellen einer namhaften Mineralölgesellschaft, zu auf www.easybank.at/tankbonus veröffentlichten vergünstigten Konditionen zu tanken, wenn der KI diese Tankvorgänge mit der Karte bezahlt. Die betreffende Mineralölgesellschaft wird bei Beantragung der Karte, die betreffenden Tankstellen sowie etwaige Änderungen werden auf der Internetseite www.easybank.at/tankbonus bekannt gegeben.

2. Die Vergünstigung wird ausschließlich für die Betankung von KFZ bis zu einem höchstzulässigen

Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen, bei jedem KFZ nur für nichtgewerbliche Zwecke sowie in jedem Fall nur für haushaltsübliche Mengen zur Verfügung gestellt und vom ausgewiesenen Rechnungsbetrag abgezogen. Wird auch nur eine dieser Bedingungen nicht eingehalten, ist eine Zahlung der Betankung mit der Karte nicht vorzunehmen.

3. Durch die Inanspruchnahme der Vergünstigung geht der KI keine separaten Verpflichtungen (z.B. Ankaufverpflichtungen) ein. Die Vergünstigung dient somit allein dem Vorteil des KI und wird auch künftig an keine Verpflichtungen des KI gekoppelt werden.

4. Der KI wird über eine Änderung dieser Hinweise durch Einstellung einer elektronischen Nachricht samt den geänderten Hinweisen in sein e-Postfach informiert. Die Änderungen der Hinweise werden auch auf der Internetseite www.easybank.at/tankbonus veröffentlicht.

Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion für electronic banking (BB PP e-banking) – Fassung Jänner 2014

1. Allgemeines

1.1. Nutzung des easybank electronic banking (im Folgenden e-banking)
easybank e-banking kann über unterschiedliche Zugangsmedien genutzt werden:

easy internetbanking ermöglicht dem Karteninhaber (im Folgenden KI) über Endgeräte mit Internetzugang über einen Browser durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN, TAN bzw. digitale Signatur) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben.

easy app ermöglicht dem KI über eine APP der easybank auf einem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN, TAN) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben.

easy telefonbanking ermöglicht dem KI, durch Eingabe oder Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon, sowie nach Aufforderung, zweier Stellen seiner PIN, TAN) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben.

easy sms-banking ermöglicht dem KI nach Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN und IBAN) über ein mobiles Endgerät Abfragen zu tätigen.

1.2. Begriffsbestimmungen

Bank

easybank AG (im Folgenden easybank)

e-banking

Im e-banking hat der KI die Möglichkeiten, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, etc.), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, etc.) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben (z.B. Produkteröffnungen, etc.). Je nach Zugangsmedium (Internet, APP, Telefon, SMS, oder eps Online-Überweisung) stehen dem KI abhängig vom Stand der technischen Entwicklung der zugrundeliegenden Applikation alle oder einzelne dieser Möglichkeiten zur Verfügung.

Die easybank ist berechtigt, die Verfahren der Zugangsberechtigung sowie der Autorisierung nach vorheriger Mitteilung an den KI abzuändern.

Verfügernummer

Jeder von der easybank zur Nutzung des e-banking akzeptierter KI erhält von der easybank eine mehrstellige Verfügernummer, mit welcher die easybank die zum e-banking berechtigten Konten einem KI zuordnen kann. Die Verfügernummer kann vom KI nicht geändert werden.

PIN

Die Persönliche Identifikationsnummer (PIN) ist ein von der easybank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom KI im easybank e-banking jederzeit geändert werden kann. Die PIN dient der Legitimierung des KI beim e-banking und ist Voraussetzung für den Einstieg in das e-banking.

TAN und iTAN

Für die Erteilung von Aufträgen sowie für die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen ist neben Verfügernummer und PIN auch die Eingabe einer einmalig verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) erforderlich.

Beim indizierten TAN-Verfahren (iTAN) wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen die Eingabe einer bestimmten, von der easybank nach dem Zufallsprinzip ausgewählten TAN verlangt.

TANs werden in Listen mit laufender Nummerierung von der easybank erstellt und an den KI per Post übermittelt,

sofern die Zusendung mit dem KI vereinbart ist. Wurden von einer Liste 24 TANs verbraucht, wird von der easybank automatisch eine neue TAN-Liste erstellt und an die vom KI zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt. Mit Zugang der neuen TAN-Liste wird die vorhergehende TAN-Liste nicht ungültig! Es können somit gleichzeitig 2 Listen aktiv sein.

Bei nicht korrekter Eingabe oder Abbruch der Transaktion verliert diese TAN nicht ihre Gültigkeit. Die nicht durchgeführte Transaktion wird von der easybank als Fehlversuch registriert.

mobileTAN

Beim mobileTAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die von der easybank an eine vom KI bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS gesendet wird. In der SMS werden mit der mobileTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung übermittelt. Bei nicht korrekter Eingabe der mobileTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die mobileTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der easybank als Fehlversuch registriert.

Digitale Signatur

Anstelle von Verfügernummer, PIN und TAN kann zur Legitimierung und Erteilung von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der easybank im Rahmen des easy internetbanking ein digitales Zertifikat nach vorheriger Anmeldung durch den KI verwendet werden. Die easybank akzeptiert das qualifizierte Zertifikat a.sign premium des Zertifizierungsdiensteanbieters A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH.

1.3. Hinweis auf Sorgfaltspflichten des KI

Zu den vorstehend definierten Legitimations- und Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des e-banking enthält Punkt 3. besondere Sorgfaltspflichten des KI.

1.4. Voraussetzungen zur Teilnahme am e-banking

Die Möglichkeit zur Nutzung des e-banking setzt das Bestehen einer Geschäftsverbindung zwischen dem KI und der easybank voraus. Die Nutzung des e-banking setzt eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem KI und der easybank voraus. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch den ihr zugrunde liegenden Vertrag (Prepaidkartenvertrag) und die für sie geltenden Bedingungen geregelt.

2. Zugriffsberechtigung / Abwicklung

Zugang zu einem Konto im Rahmen von e-banking erhalten nur KI, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (je nach Applikation entweder Verfügernummer und PIN oder digitale Signatur, oder IBAN bzw. Teile davon, Folgenummer und PIN) legitimiert haben. Die Erteilung eines Auftrags oder die Abgabe einer rechtsverbindlichen Willenserklärung hat der legitimierte KI durch Eingabe einer einmalig verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) oder mittels digitaler Signatur zu autorisieren.

Jeder, der sich durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsmerkmale legitimiert, ist gegenüber der easybank berechtigt, im Rahmen seiner der easybank gegebenen Nutzungsberechtigung auf die betreffenden Dienstleistungen zuzugreifen. Die easybank ist nicht verpflichtet, eine darüber hinausgehende Prüfung der Berechtigung des KI vorzunehmen.

Die Entgegennahme von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

3. Sorgfaltspflichten

3.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung

Der KI erhält auf Antrag von der easybank seine persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs, die geheim zu halten sind und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Hinweis: Die easybank empfiehlt jedem KI, die PIN regelmäßig, jedoch spätestens jeweils nach Ablauf von zwei Monaten, selbstständig zu ändern.

Der KI ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung aller persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs (diese dürfen keinesfalls Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für welche das e-banking eingerichtet wurde, zu vermeiden; der KI hat insbesondere darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs diese nicht ausgespäht werden können.

Der KI darf seine persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs nur im Rahmen des e-bankings (siehe Punkt 1.1.) verwenden. Es dürfen nur für den KI erkennbar von der easybank betriebene Webseiten für die Eingabe seiner persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs verwendet werden. Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen und TANs und/oder wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass Dritte Kenntnis von diesen erlangt haben oder sonstige Umstände vorliegen, die

einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der KI unverzüglich die Sperre des Zugangs zu veranlassen.

3.2. Besondere Sorgfaltspflichten

3.2.1. Im Zusammenhang mit easy sms-banking und easy app

Bei easy sms-banking und easy app wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des KI hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren.

Bei Nutzung von easy sms-banking ist der KI verpflichtet, der easybank eine Änderung der zum Empfang der Konto-/Umsatzabfragen vorgesehenen Mobiltelefonnummer umgehend bekanntzugeben.

3.2.2. Im Zusammenhang mit der Nutzung von easybank e-banking mit mobileTAN

Die per SMS übermittelten Daten sind vom KI vor Verwendung der mobileTAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der per SMS übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die mobileTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

Hinweis: Die easybank empfiehlt, die SMS, mit welcher dem KI die mobileTAN mitgeteilt wurde, nach erfolgter Auftragsfreigabe umgehend zu löschen.

Eine Änderung der zum Empfang von mobileTANs bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer ist vom KI entweder selbst im easybank e-banking vorzunehmen oder durch Bekanntgabe an die easybank zu veranlassen. Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der SMS und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des KI.

Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen können, hat der KI unverzüglich die Sperre seines easybank e-banking Zugangs und des mobileTAN-Verfahrens zu veranlassen.

3.3. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei Nutzung von easybank e-banking

Jedem KI wird empfohlen, sein Endgerät zur Nutzung des easybank e-banking hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden, diese am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystems durchzuführen.

Um ganz sicher zu sein, dass der KI mit der easybank verbunden ist, wird dem KI empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Secure Socket Layer (SSL)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer: ebanking.easybank.at, Aussteller: www.verisign.com. Den KI wird ferner nahegelegt, Bedienungsanleitungen (Hilfefunktionen) und Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation zu befolgen.

3.4. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung der digitalen Signatur

Bei Verlust der Signaturkarte hat der KI („Signator“) bei A-Trust bzw. bei seinem Zertifizierungsdiensteanbieter unverzüglich die Sperre oder einen Widerruf des Zertifikats zu veranlassen. Zudem hat der KI die bei erstmaliger Verwendung der Signaturkarte im easy internetbanking erfolgte Registrierung der Signaturkarte durch Anklicken des Buttons „Registrierung löschen“ aufzuheben oder diese Aufhebung bei der easybank zu beauftragen.

4. Sperre

Achtung: Der Zugang zum e-banking wird automatisch gesperrt, wenn während eines Zugriffs viermal aufeinanderfolgend die persönlichen Identifikationsmerkmale oder TANs falsch eingegeben wurden.

Der KI kann den Zugang zum e-banking auch selbst sperren, indem er viermal aufeinanderfolgend die PIN oder eine TAN falsch eingibt.

Der KI kann die Sperre des Zugangs zum e-banking telefonisch unter 05 70 05-550 veranlassen, wobei sich der KI mittels Namen, Verfügernummer und IBAN zu legitimieren hat.

Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur durch den KI selbst schriftlich oder telefonisch unter 05 70 05-550 unter Angabe einer gültigen TAN möglich, wobei sich der KI entsprechend zu legitimieren hat.

Die easybank ist berechtigt, e-banking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der KI seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt. Die easybank wird den KI – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren

Gründen in einer der mit dem KI vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5. Rechtsverbindliche Verfügungen

Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des KI im e-banking gelten als abgegeben, wenn der KI diese mittels gültiger TAN oder digitaler Signatur abschließend freigegeben hat. Dadurch verliert die jeweilige TAN ihre Gültigkeit.

Darüber hinaus ist die easybank nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung über den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen.

Bei Durchführung der Aufträge ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten.

6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Aufträgen

Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via e-banking bei der easybank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach der cut off-Zeit ein oder nicht an einem Geschäftstag der easybank ein, so wird dieser Zahlungsauftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der easybank eingegangen. Die cut off-Zeit ist der „Information gemäß ZahlungsdiensteGesetz (ZaDiG) der easybank AG“ einsehbar unter www.easybank.at/zadig zu entnehmen.

Zahlungsaufträge: sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom KI mitgeteilt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Zahlungsverkehr bis spätestens zur cut off-Zeit der easybank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens an dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist die entsprechende Kontodeckung.

7. Haftung

Der KI hat die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten einzuhalten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des KI oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen die easybank. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen einschließlich jener des Zahlungsdienstgesetzes, insbesondere jene in dessen § 44, werden durch diese Regelung nicht geändert. Zu den Sorgfaltspflichten zählen nicht die in Punkt 3. enthaltenen Hinweise.

8. Hotline

Für Kundenanfragen, die die Anwendung bzw. banktechnische Fragen betreffen, ist der e-banking Support der easybank zuständig. Dieser ist telefonisch unter 05 70 05-550 an Bankwerktagen Montag bis Freitag von 7-22 Uhr und Samstag von 8-13 Uhr erreichbar. Weiters kann bei Fragen eine E-Mail an easy@easybank.at gesendet werden.

Bei Kommunikationsproblemen ist mit dem Telekommunikationsanbieter Kontakt aufzunehmen.

9. Kündigung

Die Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking durch die easybank oder durch den KI kann nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Kündigung der Geschäftsverbindung erfolgen. Die Kündigung einer Geschäftsbeziehung oder der Geschäftsverbindung durch die easybank oder durch den KI beinhaltet auch die Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking (im Fall der Kündigung einer Geschäftsbeziehung nur für die gekündigte Geschäftsbeziehung).

Jeder KI ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit, ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Unmittelbar nach Zugang der Kündigung wird die easybank die Möglichkeit des KI zur Nutzung des e-banking beenden.

Die easybank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.

Die easybank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte dritte Personen.

10. Zustellung von Mitteilungen und Erklärungen / e-Postfach

Es gelten die in den Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion (Punkt II.17).

11. Änderung der BB PP e-banking

Änderungen der BB PP e-banking gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die easybank wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen – insbesondere durch Benachrichtigung auf einem elektronischen Kontoauszug

im easy internetbanking, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (im Folgenden e-Postfach, gemäß Punkt II.17. Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion) oder schriftlich – hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die easybank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der BB PP e-banking betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen BB PP e-banking auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die easybank in der Mitteilung hinweisen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB PP e-banking hat der KI, der Verbraucher ist, das Recht, sein e-banking vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen, wobei auf Punkt 9. der BB PP e-banking hingewiesen wird. Auch darauf wird die easybank im Änderungsangebot hinweisen.

12. Diese BB PP e-banking gelten ergänzend und vorrangig zu den Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion.

Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion für den elektronischen Kontoauszug (BB elektronischer Kontoauszug) – Fassung Jänner 2014

1. Die Kontoauszüge für Prepaidkartenverträge mit der easybank AG (im Folgenden easybank) werden dem Prepaidkarteninhaber (im Folgenden KI), von der easybank als elektronischer Kontoauszug zur Verfügung gestellt.

2. Die Abfrage des elektronischen Kontoauszuges erfolgt über das bestehende e-banking.

Hinweis: Die easybank empfiehlt Ihnen, regelmäßig, zumindest einmal pro Monat, diese Abfrage durchzuführen. Bitte denken Sie an Ihre Rügeobliegenheit gem. Punkt II.11.3. der Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion.

Die Bestimmungen über die Berichtigungen des Kontoauszuges nach Punkt II.11.3. der Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion gelten entsprechend. Die elektronischen Kontoauszüge stehen rückwirkend für 7 Jahre online zur Verfügung.

3. Änderungen der BB elektronischer Kontoauszug

3.1. Änderungen dieser zwischen KI und der easybank vereinbarten BB elektronischer Kontoauszug gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern nicht bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einem elektronischen Kontoauszug im easy internetbanking, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt II.17. der Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion) oder schriftlich.

3.2. Die easybank wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die easybank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der BB elektronischer Kontoauszug betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen BB elektronischer Kontoauszug auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die easybank in der Mitteilung hinweisen.

3.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB elektronischer Kontoauszug hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die easybank den KI in der Mitteilung hinweisen.

4. Diese BB elektronischer Kontoauszug gelten ergänzend und vorrangig zu den Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion.

Preisblatt (Stand 01.10.2016)

ÖAMTC Clubkarte mit Prepaidkarten-Funktion

ÖAMTC Prepaidkarte VISA

Kartenentgelt

Jahresentgelt	EUR 20,00
Folgende Leistungen sind inkludiert:	
- Nutzung easy internetbanking und easy app	
- Kontoauszug monatlich elektronisch (PDF) im easy internetbanking	
- Erstbestellung PIN-Code	

Entgelte

Barauszahlungsentgelt	EUR 3,50
Manipulationsentgelt gem. Punkt II.13.4. (für Umsätze in Fremdwährung und bei EURO-Umsätzen außerhalb der EU)	1,35%
Beladungsentgelt	1%, mind. € 1,50 max. € 15,00
Rücküberweisung/Auszahlung Ladeguthaben	€ 3,50
Entgelt für Rechtsfallbearbeitung	EUR 100,00

Bestätigungen/Duplikate

Nachbestellung PIN-Code	EUR 5,00
Entgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte*	EUR 10,00
Kopie der Abrechnung einer vergangenen Abrechnungsperiode	EUR 3,50+Porto
Kopie des vom Vertragsunternehmen ausgestellten Leistungsbeleges	EUR 8,00
Entgelt für Änderung Funktion „kontaktloses Zahlen“	EUR 15,00
Abrechnungsentgelt Todesfall	EUR 150,00
Besonderer Arbeitsaufwand pro Stunde	EUR 60,00

ÖAMTC Prepaidkarte VISA 15 – 23 Jahre

Kartenentgelt

Jahresentgelt	EUR 10,00
Folgende Leistungen sind inkludiert:	
- Nutzung easy internetbanking und easy app	
- Kontoauszug monatlich elektronisch (PDF) im easy internetbanking	
- Erstbestellung PIN-Code	

Entgelte

Barauszahlungsentgelt	EUR 3,00
Manipulationsentgelt gem. Punkt II.13.4. (für Umsätze in Fremdwährung und bei EURO-Umsätzen außerhalb der EU)	1,35%
Beladungsentgelt bis Vollendung des 23. Lebensjahres des KI	kostenlos
Rücküberweisung/Auszahlung Ladeguthaben	€ 3,50
Entgelt für Rechtsfallbearbeitung	EUR 100,00

Bestätigungen/Duplikate

Nachbestellung PIN-Code	EUR 5,00
Entgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte*	EUR 10,00
Kopie der Abrechnung einer vergangenen Abrechnungsperiode	EUR 3,50+Porto
Kopie des vom Vertragsunternehmen ausgestellten Leistungsbeleges	EUR 8,00
Entgelt für Änderung Funktion „kontaktloses Zahlen“	EUR 15,00
Abrechnungsentgelt Todesfall	EUR 150,00
Besonderer Arbeitsaufwand pro Stunde	EUR 60,00

*Das Entgelt ist nur zu zahlen, wenn der Kunde und nicht die easybank AG die Umstände, die den Ersatz der Karte notwendig machen, zu vertreten hat (z.B. Ersatzkarte aufgrund Namensänderung) und die easybank AG nicht als Zahlungsdienstleister gesetzlich zum Ersatz der Karte verpflichtet ist.

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei easybank AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. (1)
Sicherungsobergrenze:	€ 100.000,- EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von € 100.000,- (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von € 100.000,- gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis 31.12.2018, danach siehe (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. A-1010 Wien, Börsegasse 11 Telefon: +43 (1) 533 98 03 – 0, Fax: +43 (1) 533 98 03 – 5 E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise € 90.000,- auf einem Sparkonto und € 20.000,- auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich € 100.000,- erstattet.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung hinaus auf Antrag des Einlegers bis zu einer Höhe von € 500.000,- gesichert. Dieser Antrag ist binnen 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalles an die Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. zu stellen.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung für jeden Einleger.

Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H., Börsegasse 11, 1010 Wien, Telefon: +43 (1) 533 98 03, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen (bis zum 31. Dezember 2018), vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2020 innerhalb von 15 Arbeitstagen, vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2023 innerhalb von 10 Arbeitstagen und ab dem 31. Dezember 2023 innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Während der Übergangszeiträume haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalles an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen gemäß § 13 ESAEG verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalles fällig wurden.

Fassung September 2015